

**Sonderbeilage**  
**Amtsblatt Nr. 16**  
**vom 18. April 2024**  
**Anlage zu Ziffer 105**

- **Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen über die Übertragung der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen**

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Eing: 10. Jan. 2024

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen**

Der **Kreis Viersen**, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

- nachfolgend „Kreis“ -

und die **Gemeinde Grefrath**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Schumeckers, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath,

- nachfolgend „Gemeinde“ -

– **Kreis und Gemeinde** nachfolgend auch einzeln die „Partei“  
und gemeinschaftlich die „Parteien“ –

schließen aufgrund des § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 23 ff. GkG NRW sowie § 5 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S.250) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **Präambel**

Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde sind in ihrem jeweiligen Gebiet nach Maßgabe von § 5 LKrWG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit obliegt der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen zu befördern, während der Kreis nach § 5 Absatz 1 LKrWG NRW für die Entsorgung dieser Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Die Gemeinde sowie die Städte Nettetal und Tönisvorst sind in gemeinsamen Gesprächen mit dem Kreis mit dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung der ihnen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger obliegenden Aufgaben darin übereingekommen, Abfallentsorgungsleistungen durch Bildung eines gemeindeübergreifenden Entsorgungsgebietes zu bündeln, wobei der Kreis die zentrale Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe dieser gebündelten Leistungen übernimmt.

Kreis Viersen  
1911  
10. Jan. 2024

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Gemeinde und der Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Konkretisierung und näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Parteien zur Umsetzung der gemeinschaftlich getroffenen Entscheidungen und Ziele.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW (Delegation):

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

- (1) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der nachfolgenden gemeindebezogenen Abfallentsorgungsleistungen:
- a) Einsammlung und Transport von Restabfall
  - b) Einsammlung und Transport von Bioabfall
  - c) Einsammlung und Transport von Garten und Pflanzenabfällen (inkl. Tannenbaumabfuhr)
  - d) Einsammlung und Transport von Papier, Pappe und Karton (PPK)
  - e) Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten
  - f) Einsammeln und Transport von Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll)
  - g) mobile Schadstoffsammlung
  - h) Leerung von Straßenpapierkörben

Die Aufgabenübertragung der Leistungen nach a, b und d beinhaltet auch die Ausschreibung und Vergabe des Behältermanagements (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern).

- (2) Die Abfallentsorgungsleistungen nach Absatz 1 werden vom Kreis im eigenen Namen vergeben, überwacht und abgerechnet. Die Ausgestaltung der Ausschreibungen erfolgt in Abstimmung mit den zum Entsorgungsgebiet gehörenden Kommunen. Die Abfallentsorgungsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a bis g werden jeweils für sechs Jahre mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern, ausgeschrieben und vergeben.
- (3) Der Kreis übernimmt die übertragenden Aufgaben nach Absatz 1 in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht der Erfüllung dieser Aufgaben gehen damit auf den Kreis über. Der Kreis stellt das für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Der Kreis ist berechtigt, sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben extern beraten zu lassen.
- (4) Die Zuständigkeit der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sowie die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gemeinde werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.



## **§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien**

- (1) Der Kreis stellt der Gemeinde die im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs.2 Satz 1 von ihm an Dritte gezahlten Entgelte und Kosten aufwandsnah in Rechnung. Dies schließt neben Entgelten an beauftragte Entsorgungsdienstleister auch Entgelte, die dem Kreis im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für externe Beratungsleistungen entstehen, und Prozesskosten mit ein. Die Zahlung ist spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.

Soweit dem Kreis vom Entsorgungsdienstleister eine Gesamtrechnung über die von ihm gemeindeübergreifend ausgeführten Entsorgungsdienstleistungen in Rechnung gestellt wird, erfolgt die Aufteilung der Gesamtkosten durch den Kreis auf die zum Entsorgungsgebiet gehörenden Kommunen bei den Abfallentsorgungsleistungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und b auf Basis der entleerten Abfallbehälter und im Übrigen auf Basis von gemeinschaftlich vereinbarten Verrechnungsschlüsseln.

Kosten für externe Beratungsleistungen und Prozesskosten werden zu gleichen Anteilen auf die zum Entsorgungsgebiet gehörenden Kommunen aufgeteilt.

- (2) Für die Kalkulation der Abfallgebühren durch die Gemeinde übermittelt der Kreis bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 31.10.2024, die Höhe der voraussichtlichen Entgelte und Kosten nach Absatz 1 Unterabsatz 1 im kommenden Kalenderjahr.

## **§ 3 Kostenerstattung**

- (1) Für die dem Kreis aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 3 wird eine Erstattung nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" vereinbart.
- (2) Soweit die übertragenden Leistungen nach § 1 künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, erhöht sich der hierfür vereinbarte Erstattungsbetrag ab diesem Zeitpunkt um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
  - Mitarbeiterstelle EG 9b TVöD-V, Bereich 7 (0,06 Vollzeitäquivalente – VZÄ)

Eine Anpassung des Stellenanteils und der Entgeltgruppen an sich weiterentwickelnde Gegebenheiten und rechtliche Erfordernisse bleibt vorbehalten und erfolgt bei Bedarf im Benehmen mit der Gemeinde.

- (4) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.

- (5) Die Kosten werden der Gemeinde halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 30.06.2025, in Rechnung gestellt. § 2 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

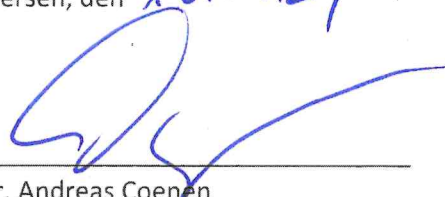
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (§ 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW) in Kraft, frühestens am 01.01.2025, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 24 Monaten zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zehn weitere Jahre, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (5) Soweit Verträge zwischen dem Kreis und Entsorgungsdienstleistern betreffend die Abfallentsorgungsleistungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a bis h aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen über den Endzeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus fortgelten, verpflichtet sich die Gemeinde mit Beendigung der Vereinbarung die dem Kreis auf Grundlage dieser Verträge nach Satz 1 tatsächlich entstehenden Kosten nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 zu erstatten. Der Kreis verpflichtet sich, die Verträge nach Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil der Vereinbarung geworden ist, ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die

Parteien rechtlich und wirtschaftlich gewollt haben und vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Viersen, den 16.01.24

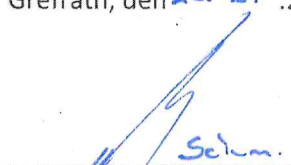


Dr. Andreas Coenen  
Kreis Viersen  
Der Landrat



Rainer Röder  
Kreis Viersen  
Der Landrat  
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –  
Erster Betriebsleiter

Grefrath, den 23. 12. .2023



Stefan Schumackers  
Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister

Entwurf/erstellt von:

08. März 2024

Az.: 31.01.01-VIE-GkG-38

Bearb.1: Frau Sablofski

Raum: 299/05

Tel.: 2387

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: gaby.sablofski@brd.nrw.de

Fax:

2671

Haus:

Kopf: Cecilienallee

- 1) Kreis Viersen  
Der Landrat  
41747 Viersen

## **Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen**

Ihr Bericht vom 28.02.2024

### **Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

#### Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Gaby Sablofski)



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Nettetal auf den Kreis Viersen

Der **Kreis Viersen**, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

- nachfolgend „Kreis“ -

und die **Stadt Nettetal** vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Küsters, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal,

- nachfolgend „Stadt“ -

– **Kreis und Stadt** nachfolgend auch einzeln die „Partei“  
und gemeinschaftlich die „Parteien“ –

schließen aufgrund des § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 23 ff. GkG NRW sowie § 5 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S.250) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Stadt sind in ihrem jeweiligen Gebiet nach Maßgabe von § 5 LKrWG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit obliegt der Stadt gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen zu befördern, während der Kreis nach § 5 Absatz 1 LKrWG NRW für die Entsorgung dieser Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Die Stadt sowie die Gemeinde Grefrath und die Stadt Tönisvorst sind in gemeinsamen Gesprächen mit dem Kreis mit dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung der ihnen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger obliegenden Aufgaben darin übereingekommen, Abfallentsorgungsleistungen durch Bildung eines gemeindeübergreifenden Entsorgungsgebietes zu bündeln, wobei der Kreis die zentrale Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe dieser gebündelten Leistungen übernimmt.



Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Stadt und der Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Konkretisierung und näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Parteien zur Umsetzung der gemeinschaftlich getroffenen Entscheidungen und Ziele.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW (Delegation):

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

- (1) Die Stadt überträgt dem Kreis die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der nachfolgenden gemeindebezogenen Abfallentsorgungsleistungen:
  - a) Einsammlung und Transport von Restabfall
  - b) Einsammlung und Transport von Bioabfall
  - c) Einsammlung und Transport von Garten und Pflanzenabfällen (inkl. Tannenbaumabfuhr)
  - d) Einsammlung und Transport von Papier, Pappe und Karton (PPK)
  - e) Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten
  - f) Einsammeln und Transport von Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll)
  - g) mobile Schadstoffsammlung

Die Aufgabenübertragung der Leistungen nach a, b und d beinhaltet auch die Ausschreibung und Vergabe des Behältermanagements (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern).

- (2) Die Abfallentsorgungsleistungen nach Absatz 1 werden vom Kreis im eigenen Namen vergeben, überwacht und abgerechnet. Die Ausgestaltung der Ausschreibungen erfolgt in Abstimmung mit den zum Entsorgungsgebiet gehörenden Kommunen. Die Abfallentsorgungsleistungen werden jeweils für sechs Jahre mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern, ausgeschrieben und vergeben.
- (3) Der Kreis übernimmt die übertragenden Aufgaben nach Absatz 1 in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht der Erfüllung dieser Aufgaben gehen damit auf den Kreis über. Der Kreis stellt das für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Der Kreis ist berechtigt, sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben extern beraten zu lassen.
- (4) Die Zuständigkeit der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sowie die Satzungs- und Gebührenhoheit der Stadt werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

## § 2 Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Der Kreis stellt der Stadt die im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 von ihm an Dritte gezahlten Entgelte und Kosten aufwandsnah in Rechnung. Dies schließt neben Entgelten an beauftragte Entsorgungsdienstleister auch Entgelte, die dem Kreis im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für externe Beratungsleistungen entstehen, und Prozesskosten mit ein. Die Zahlung ist spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.

Soweit dem Kreis vom Entsorgungsdienstleister eine Gesamtrechnung über die von ihm gemeindeübergreifend ausgeführten Entsorgungsdienstleistungen in Rechnung gestellt wird, erfolgt die Aufteilung der Gesamtkosten durch den Kreis auf die zum Entsorgungsgebiet gehörenden Kommunen bei den Abfallentsorgungsleistungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und b auf Basis der entleerten Abfallbehälter und im Übrigen auf Basis von gemeinschaftlich vereinbarten Verrechnungsschlüsseln.

Kosten für externe Beratungsleistungen und Prozesskosten werden zu gleichen Anteilen auf die zum Entsorgungsgebiet gehörenden Kommunen aufgeteilt.

- (2) Für die Kalkulation der Abfallgebühren durch die Stadt übermittelt der Kreis bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 31.10.2024, die Höhe der voraussichtlichen Entgelte und Kosten nach Absatz 1 Unterabsatz 1 im kommenden Kalenderjahr.

## § 3 Kostenerstattung

- (1) Für die dem Kreis aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 entstehenden Kosten im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 3 wird eine Erstattung nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" vereinbart.
- (2) Soweit die übertragenden Leistungen nach § 1 künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, erhöht sich der hierfür vereinbarte Erstattungsbetrag ab diesem Zeitpunkt um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
  - Mitarbeiterstelle EG 9b TVöD-V, Bereich 7 (0,08 Vollzeitäquivalente - VZÄ)

Eine Anpassung des Stellenanteils und der Entgeltgruppen an sich weiterentwickelnde Gegebenheiten und rechtliche Erfordernisse bleibt vorbehalten und erfolgt bei Bedarf im Benehmen mit der Stadt.

- (4) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.

- (5) Die Kosten werden der Stadt halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 30.06.2025, in Rechnung gestellt. § 2 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (§ 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW) in Kraft, frühestens am 01.01.2025, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 24 Monaten zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zehn weitere Jahre, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (5) Soweit Verträge zwischen dem Kreis und Entsorgungsdienstleistern betreffend die Abfallentsorgungsleistungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a bis g aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen über den Endzeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus fortgelten, verpflichtet sich die Stadt mit Beendigung der Vereinbarung die dem Kreis auf Grundlage dieser Verträge nach Satz 1 tatsächlich entstehenden Kosten nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 zu erstatten. Der Kreis verpflichtet sich, die Verträge nach Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

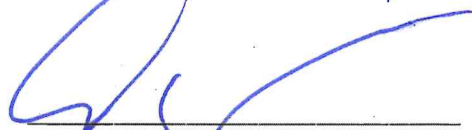
- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil der Vereinbarung geworden ist, ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien rechtlich und wirtschaftlich gewollt haben und vereinbart hätten, sofern sie bei



Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Viersen, den

16.01.24



Dr. Andreas Coenen  
Kreis Viersen  
Der Landrat



Rainer Röder  
Kreis Viersen  
Der Landrat  
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –  
Erster Betriebsleiter

Nettetal, den 27.12.2023



Christian Küsters  
Stadt Nettetal  
Der Bürgermeister



Entwurf/erstellt von:

08. März 2024

Az.: 31.01.01-VIE-GkG-38

Bearb.1: Frau Sablofski

Raum: 299/05

Tel.: 2387

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: gaby.sablofski@brd.nrw.de

Fax:

2671

Haus:

Kopf: Cecilienallee

- 1) Kreis Viersen  
Der Landrat  
41747 Viersen

## **Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Nettetal auf den Kreis Viersen**

Ihr Bericht vom 03.01.2024,  
Nachreichungen vom 28.02.2024

### **Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Nettetal auf den Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

#### Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Gaby Sablofski)